

Beschlussvorlage TOP 10

**Gebührenordnung der
Landesinnung Niedersachsen des Gebäudereiniger-Handwerks in Hannover
vom 25.04.2014**

§ 1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Landesinnung Niedersachsen Gebühren, und zwar
 - a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
 - b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Landesinnung Niedersachsen befinden, und
 - c) Leistungsgebühren für Leistungen, die von der Landesinnung Niedersachsen bewirkt werden, ohne dass sie Amtshandlungen sind.
- (2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

§ 2

Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) eine Amtshandlung beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat.
- (2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind (z. B. Gebühren für Zwischen-, Gesellen- oder Abschlussprüfungen; Gebühren der überbetrieblichen Berufsausbildung) und dem Auszubildenden nicht auferlegt werden dürfen, ist der Ausbildende Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessung von Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die zu erhebende Gebühr nach der Höhe des Aufwandes zu bemessen. Neben den Gebühren für das Ausbildungsprüfungswesen, die für Umschulungsprüfungen entsprechend gelten, können zusätzlich anfallende Raumnutzungskosten sowie Material- und Bereitstellungskosten gesondert geltend gemacht werden. Soweit Eintragungen und Prüfungen vor- bzw. abgenommen werden, können für Mitglieder- und Nichtinnungsmitglieder unterschiedliche Gebühren anfallen.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr festgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für die Rücknahme oder die Zurückweisung eines Widerspruches sowie für die nur teilweise Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung.
- (3) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (z. B. Besuch eines Lehrgangs) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.
- (4) Die angegebenen Gebührenhöchstsätze können bei Nachweis höherer Kosten und bei Erhebung durch Dritte nach erfolgter Genehmigung durch die Handwerkskammer überschritten werden. Über die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten ist der Gebührenschuldner rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind die entstehenden Kosten zu erstatten. Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind fällig
 - a) bei Amtshandlungen mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages
 - a) bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit spätestens mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.
- (2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

GEBÜHRENTARIF

(Anlage gem. § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung, festgelegt durch Versammlungsbeschluss vom 25. April 2014 und genehmigt gem. § 56 Abs. 1 der Handwerksordnung durch die Handwerkskammer Hannover vom

1. Ausbildungs- und Prüfungswesen

1.1	Zwischenprüfungen	160,00 €
1.2	Gesellen- oder Abschlussprüfungsgebühren – auch für Prüfungen gemäß § 37 Abs. 2 HWO –	270,00 €
1.3	Wiederholung der Gesellen- oder Abschlussprüfung	
	a) Praktische Prüfung	195,00 €
	b) Schriftliche Prüfung	90,00 €
	c) Gesamtwiederholung	285,00 €
1.4	Auskünfte aus der Lehrlingsrolle / Lehrzeitbescheinigungen	15,00 €

2. Sonstige Verwaltungsgebühren

2.1	Zweitausfertigung eines Gesellenprüfungszeugnisses	20,00 €
2.2	Zusätzliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit Prüfungsabschlüssen	15,00 €

3. Überbetriebliche Berufsausbildung

Lehrgangsgebühr pro Arbeitswoche: bis 460,00 €
Diese Gebühr ist jeweils um die in Aussicht gestellten oder bewilligten Bundes- oder Landeszuschüsse zu kürzen, soweit der Ausbildungsbetrieb die Förderungsvoraussetzung erfüllt.

Die Festsetzung der Einzelgebühr innerhalb dieser Rahmengebühr erfolgt nach Prüfung durch Vorstandsbeschluss.

4. Schlichtungsverfahren

Bearbeitungsgebühr

150,00 €

5. Raumausstellungs-, Material- und Bereitstellungskosten

Neben den Gebühren für das Ausbildungsprüfungswesen, die für Umschulungsprüfungen entsprechend gelten, können zusätzlich anfallende Raumnutzungs-, Material- und Bereitstellungskosten gesondert geltend gemacht werden.